

Stiftungssatzung

Präambel

Im Zentrum der Utopia-Stiftung steht ein einfacher Leitgedanke: Wir wollen uns in unserer Welt so verhalten und sie so gestalten, dass alle Menschen auch morgen gut leben können und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden.

Für dieses „gute Leben“ müssen wir alle Gesichtspunkte des Lebens gleichberechtigt berücksichtigen, die natürlichen, die kulturellen, die sozialen und die wirtschaftlichen. Sie alle müssen sich gegenseitig stärken und fördern. Der in Politik und Wissenschaft seit Jahrzehnten diskutierte Maßstab der **Nachhaltigkeit** bzw. der nachhaltigen Entwicklung ist heute aktueller denn je zuvor. (Aus dem Brundtland-Bericht der UN von 1987: „Entwicklung zukunftsfähig zu machen, heißt, dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse befriedigt, ohne die Fähigkeit der zukünftigen Generation zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse befriedigen zu können.“)

Dennoch ist die Idee der **Nachhaltigkeit** in der Mitte der Gesellschaft bis heute nicht verankert. Hier will die Utopia-Stiftung ansetzen. Sie hat die Aufgabe, die Entwicklung zu nachhaltigen Lebensstilen zu beschleunigen. Dazu initiiert die Utopia-Stiftung Maßnahmen und Projekte, die Prinzipien nachhaltiger Entwicklung im Alltag und in der Lebenswelt von Menschen aktiv fördern, diese umsetzbar, kommunizierbar und attraktiv machen.

Die Stiftung führt den Namen „UTOPIA Stiftung“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung „Stifter für Stifter“, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen in Deutschland über konkrete Konzepte zu informieren, die sich besonders an einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung orientieren - nach dem Motto: Heute nicht auf Kosten von morgen, hier nicht auf Kosten von anderswo. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke der Volks- und Berufsbildung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Suche, Entwicklung und Veröffentlichung von vorbildlichen Konzepten nachhaltiger Lebens- oder Unternehmensführung, (vor allem in Hinblick auf Umwelt- und Naturschutz, Arbeitnehmerschutz, Verbraucherschutz), beispielsweise durch Preise, Symposien, Expertenrunden, Internetseiten, E-Mail Newsletter, Pressearbeit, Publikationen.
 - b. Die Entwicklung und Verbreitung von spezifischen Lehrmaterialien über nachhaltige Lebensführung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene z.B. in Kooperation mit Kindergärten, Schulen, Universitäten und Anbietern für Erwachsenenbildung.
- (3) Die Stiftung kann dazu anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 bis 2 fördern.
- (4) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StStB

- (1) Die „UTOPIA Stiftung“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 10 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 StStB

Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 50.000 Euro. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Stiftung „Stifter für Stifter“. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 StStB

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. Aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
 - c. Aus dem Verbrauch des Grundstockvermögens. Der Vorstand der Utopia Stiftung hat das Recht aber nicht die Pflicht, Zuwendungen an das Grundstockvermögen für den Stiftungszweck zu verwenden, die vor mindestens 10 Jahre einbezahlt worden sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Utopia Stiftung“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 10 Jahresabschluss, Bilanz und Bericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „UTOPIA Stiftung“ aufzustellen.

§ 11 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: Claudia Langer.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, den Vorsitz zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (5) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ oder ein von ihm bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „UTOPIA Stiftung“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „UTOPIA Stiftung“.
- (8) Die Stiftung „Stifter für Stifter“ hat gegenüber der „UTOPIA Stiftung“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a. Die Kontoführung der „UTOPIA Stiftung“
 - b. Die Buchführung der „UTOPIA Stiftung“
 - c. Die Erstellung einer Jahresübersicht
 - d. Der Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung

- (9) Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ gegenüber der Stiftung „Stifter für Stifter“ folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuelle Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.
- (10) Der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ kann als weitere Organe wie zum Beispiel ein Stiftungskuratorium ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (11) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „UTOPIA Stiftung“ können bei Bedarf Dritte beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung von Treuhänder und Vorstand der nichtrechtsfähigen Stiftung.
- (12) Der Treuhänder handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 8 Umwandlung

Der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ hat jederzeit das Recht, die „UTOPIA Stiftung“ auf eigene Kosten in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.

§ 9 Treuhänderschaft

Sowohl der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ als auch der Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende zu kündigen. Im Fall der Kündigung kann der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ innerhalb von 6 Monaten einen neuen Treuhänder benennen, auf den das Vermögen der „UTOPIA Stiftung“ übertragen wird. Wird innerhalb von 6 Monaten kein neuer Treuhänder benannt, so wird die „UTOPIA Stiftung“ automatisch aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann fristlos vom Treuhänder gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder anderen verfassungsfeindlichen Organisationen angehört.

§ 10 Satzungsänderung

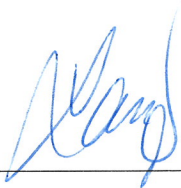
Satzungsänderungen können vom Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ mit Zustimmung des Vorstandes der Stiftung „Stifter für Stifter“ durchgeführt werden. Die Satzungsänderung muss in einer vom Vorstand der Stiftung „Stifter für Stifter“ und vom Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Stiftung „Stifter für Stifter“ und der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die Stiftung „Stifter für Stifter“ mit Sitz in München. Der Vorstand der „UTOPIA Stiftung“ hat das Recht bei Auflösung der Stiftung alternativ eine andere gemeinnützige Körperschaft zu bestimmen, die anstatt der Stiftung „Stifter für Stifter“ das Vermögen der Stiftung „UTOPIA Stiftung“ erhalten soll. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

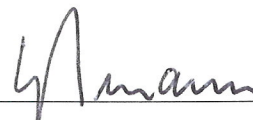
München, den 23. April 2008

Stifter der „UTOPIA Stiftung“

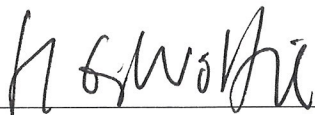


Claudia Langer

Treuhänderin



Vorstand Stiftung „Stifter für Stifter“



Gregor Woeltje

Vorstand Stiftung „Stifter für Stifter“